

bis einschließlich 15.12.87 die Ausreisegenehmigung in die BRD erhalten.

Diese Inhaftierten sind verwaltungsmäßig bei der örtlich zuständigen Strafvollzugseinrichtung des MdI zu registrieren.

Nach erfolgter Abstimmung des Entlassungstermins mit der HA IX/AG Sonderaufgaben und der BKG sind die notwendigen Entlassungsscheine von der betreffenden Strafvollzugseinrichtung anzufordern.

Um eine zentrale Nachweisführung zu ermöglichen, ist von dieser Kategorie Inhaftierter eine namentliche Aufstellung mit Angabe des Entlassungstages anzufertigen und der Abteilung XIV des MfS zu zusenden.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden jene Inhaftierten, die namentlich in der sogenannten "Haftliste Amnestie 87" aufgeführt sind, die unserem Generalsekretär während seines offiziellen Staatsbesuches in der BRD übergeben wurde.

Diese Inhaftierten werden direkt aus der Untersuchungshaftanstalt heraus in die BRD entlassen.